

Antrag des Regierungsrates vom 13. Mai 2008

**Schulgesetz  
(Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat)**

Änderung vom ..... 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b und i der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Schulgesetz vom 27. September 1990<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.

§ 30 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Werkschule ist die Kleinklasse für besondere Förderung der Sekundarstufe I. Die Gemeinden ...

**D. Sonderpädagogik und besondere Förderung**

§ 33 <sup>[neu]</sup>

*Sonderpädagogik*

<sup>1</sup> Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) bei.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik.

<sup>3</sup> Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätsentwicklung sowie den Finanzierungsmodus.

§ 33 bis <sup>[neu]</sup>

*Besondere Förderung*

<sup>1-2</sup> wie bisher § 33 Abs. 1–2.

<sup>3</sup> wie bisher § 33 Abs. 4.

<sup>4</sup> Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies möglich ist und es dem Wohle des Kindes dient, in der Regelklasse unterrichtet.

<sup>5-6</sup> wie bisher § 33 Abs 5–6.

§ 34 Abs. 1

*Sonderschulung*

<sup>1</sup> aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS111.1

<sup>2)</sup> GS 23,693 (BGS 412.11)

§ 35 Abs. 1 und 4

<sup>1</sup> Der Bildungsrat anerkennt die einzelnen Sonderschulen. Er stützt sich dabei auf das kantonale Konzept Sonderpädagogik und das Sonderpädagogik-Konkordat.

<sup>4</sup> Werden Schüler aus sozialfürsorglicheren Gründen einer Privatschule zugewiesen, ... (Rest unverändert).

§ 44

*Kantonale Schuldienste*

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

- a) Schulpsychologischer Dienst
- b) – d) unverändert

§ 63 Abs. 4

<sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) und b) unverändert
- c) entscheidet über den Übertritt von der Vorschulstufe in die Primarstufe, über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- d) – f) unverändert

§ 74 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Anerkennung privater Sonderschulen richtet sich nach § 35 dieses Gesetzes.

**II.**

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005–2008 vom 16. Dezember 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

... maximal 921.25 Personalstellen bewilligt.

**III.**

Diese Änderungen treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, ..... 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> GS 28,241

# **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik**

vom 25. Oktober 2007

## **I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung**

### **Art. 1 Zweck**

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>1)</sup>, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule<sup>2)</sup> und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen<sup>3)</sup> statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

### **Art. 2 Grundsätze**

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

## **II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen**

### **Art. 3 Berechtigte**

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2

<sup>3)</sup> SR 151.3

### III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

#### Art. 4 Grundangebot

- <sup>1</sup> Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst
- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
  - b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
  - c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/ oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

#### Art. 5 Verstärkte Massnahmen

<sup>1</sup> Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

<sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

#### Art. 6 Anordnung der Massnahmen

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

<sup>2</sup> Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

<sup>3</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

<sup>4</sup> Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

### IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

#### Art. 7 Gemeinsame Instrumente

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

<sup>3</sup> Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

<sup>4</sup> Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

#### Art. 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

#### Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

<sup>1</sup> Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

#### Art. 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

#### Art. 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>1)</sup>.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

#### Art. 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

#### Art. 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

#### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

#### Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin  
*Isabelle Chassot*

Der Generalsekretär  
*Hans Ambühl*

<sup>1)</sup> Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2.1

## Anhang 1

### **Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik**

In dieser Liste sind die Begriffe definiert, deren identisches Verständnis in der ganzen Schweiz die Koordination bei der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung sicherstellt. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dieses Dokument ist Beilage der interkantonalen Vereinbarung vom 25.10.2007. Begriffe einer Definition, die mit einem \* gekennzeichnet sind, erscheinen in der Liste als Begriff, der selber definiert wird.

#### *Abklärungsstelle*

Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs\* vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern\*.

#### *Aktivität*

Eine Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit durch eine Person. Eine Beeinträchtigung der Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, die Aktivität durchzuführen.

#### *Behinderung*

Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität\* und/oder Beeinträchtigung der Partizipation\* als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik\* relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf\* ableitet.

#### *Beratung*

Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf\* und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.

#### *besonderer Bildungsbedarf*

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule\* ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule\* ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

#### *Betreuung in Tagesstrukturen*

Betreuungsangebot (inklusive Pflege) für Kinder und Jugendliche während des Tages, ohne stationäre Unterbringung\*.

Im Allgemeinen bezeichnen Tagesstrukturen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende

der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) ausserhalb der Familie.

Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen.
- Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung.
- Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend der Tage pro Jahr.
- Aufgrund des HarmoS-Konkordats unterstehen sie dem Angebotsobligatorium, ihre Nutzung ist jedoch freiwillig.

#### *Gesamtbeurteilung*

Erfolgt auf der Basis des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs\*, das auch den Kontext sowie pädagogische, psychologische und soziale Aspekte in die Frage einbezieht, um entscheiden zu können, ob und welcher besondere Bildungsbedarf\* besteht.

#### *Heilpädagogische Früherziehung*

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

#### *integrative Schulung*

Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf\* in einer Klasse der Regelschule\*

- durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder
- durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen\* aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs\*.

#### *Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten*

Kostenbeiträge der Eltern oder der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und die Betreuung in Tagesstrukturen\* und in stationären\* Einrichtungen.

#### *Leistungsanbieter*

Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen\*, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen sein (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogischen Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.

#### *Logopädie*

In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

#### *Partizipation*

Die Partizipation ist die Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. an einer realen Lebenssituation manifestieren.

### *Psychomotorik*

Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

### *Qualitätsstandards*

Die von den Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Kriterien zur Anerkennung von Leistungsanbietern\* im Bereich der Sonderpädagogik\*.

### *Regelschule*

Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik\* und integrative Schulung\* vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden.

In Abgrenzung zur Sonderschule\*.

### *Sonderpädagogik*

Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf\* jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation\*.

### *Sonderschule*

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs\* ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen\* haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot\* oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen\* kombiniert sein.

In Abgrenzung zur Regelschule\*.

### *Sonderschulung*

Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs\* eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung\*. Sonderschulung kann in integrativen\* oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung\*. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule\* und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.

### *standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*

Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs\* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren.

Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen\* angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagno-

sen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt.

Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).

#### *stationäre Unterbringung*

Betreuungsangebote mit Internatsplätzen in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf\* mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs\*, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.

#### *Transport*

Organisation der Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung\* den Weg nicht selbstständig bewältigen können.

#### *Unterstützung*

Unterstützungsintervention im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung\* und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf\* durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.

#### *verstärkte Massnahmen*

Gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung:

<sup>1</sup> Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

<sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

## **Anhang 2**

### **Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet**

Die Kantone sichern im Rahmen ihrer sonderpädagogischen kantonalen Planung nach einheitlichen Qualitätsstandards die Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, soweit deren Leistungen staatlich finanziert oder subventioniert werden.

Die Kantone entscheiden über deren Zulassung und üben die Aufsicht über die anerkannten Anbieter aus.

Anerkannt werden Leistungsanbieter, welche:

- a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;
- b) für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;
- c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
- d) die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sicher stellen;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sichern;
- f) dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen, beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen;
- g) die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln;
- h) über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie den angebotenen Massnahmen angepasst ist.